

Grundgebühr (§ 5 Abs. 1 GebO)	150,00 €	
Auswärtigen-Zuschlag (§ 5 Abs. 1 GebO)	50,00 €	
Veranstaltung eines örtlichen Vereins (§ 5 Abs. 2 GebO) (ab der zweiten Veranstaltung des Vereins im Jahr)	115,00 €	(inkl. Nebenkosten)
Nebenkosten-Pauschale Mai bis September (§ 5 Abs. 1 GebO) (Strom, Wasser, Reinigung, Lautsprecheranlage und Bestuhlung)	90,00 €	
Nebenkosten-Pauschale Oktober bis April (§ 5 Abs. 1 GebO) (Strom, Wasser, Reinigung, Lautsprecheranlage und Bestuhlung)	130,00 €	
zuzügl. Prämienanteil Veranstalter-Haftpflichtversicherung (§ 5 Abs. 5 BO)	20,00 €	(freiwillig)
pauschalierte Umsatzabgabe für Barbetrieb (§ 6 GebO)	100,00 €	

Ermäßigte Gebühr (§ 5 Abs. 3 GebO) 90,00 €

Die Hallennutzungsgebühren inkl. Nebenkosten ermäßigen sich bei:

- Totenmähler
- ausschließliche Benutzung des Foyers oder der Bühne in der MZH
- einer Jahreshauptversammlung eines örtlichen Vereins
- private Veranstaltungen Einheimischer bis max. 3 Std. Dauer
- mehrtägigen Veranstaltungen, der zweite und jeder weitere Tag

Befreite Veranstaltung (§ 5 Abs. 4 GebO)

gebührenfrei

- Spiel und Übungsbetrieb eines örtlichen Vereins
- Veranstaltungen der örtlichen Schule und Kindergärten
- Altnachmittage der Kirchengemeinde
- Sportveranstaltungen der örtlichen Vereine, wenn kein Eintritt erhoben wird
- Vergleichswettkämpfe, an denen eine örtliche Schule beteiligt ist
- Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren Reinerlös einem mildtätigen oder kirchlichen Zweck zugeführt wird